

Ergebnisse der Begehungen

- ◆ Verbesserungsvorschläge der Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen müssen den Sicherheitsvertrauenspersonen bzw. allen ArbeitnehmerInnen zugänglich sein.
- ◆ Verbesserungsvorschläge der Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen sind bei der Festsetzung der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Rahmen der Evaluierung zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

- ◆ Arbeitsstätten mit 11 bis 50 ArbeitnehmerInnen: 1. Jänner 1999
- ◆ Arbeitsstätten mit 1 bis 10 ArbeitnehmerInnen: 1. Jänner 2000

Gesetzliche Grundlagen

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz,
BGBl. Nr. 450/1994
in der Fassung BGBl. I Nr. 12/1999

**Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat
berät Sie gerne.**

Präventionszentren der AUVA AUVAsicher - Stützpunkte

Telefon österreichweit: 0810/20 00 20-1000

Fax österreichweit: 0810/20 00 20-1100

Burgenland

7400 Oberwart, Hauptplatz 11

Kärnten

9021 Klagenfurt, Waidmannsdorfer Straße 35

Niederösterreich

3109 St. Pölten, Wiener Straße 54

Oberösterreich

4021 Linz, Blumauer-Platz 1

Salzburg

5010 Salzburg, Dr. Franz Rehr-Platz 5

Steiermark

8021 Graz, Göstinger Straße 26

Tirol

6020 Innsbruck, Meinhardstraße 16

Vorarlberg

6850 Dornbirn, Eisengasse 12

Wien

1203 Wien, Webergasse 4

Weitere Exemplare dieses Folders
erhalten Sie kostenlos bei Ihrem zuständigen
Arbeitsinspektorat oder beim
Zentral-Arbeitsinspektorat.

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7

Ein Produkt der **mic**

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: November 2000



**Die
Arbeitsinspektion
informiert:**

**Sicherheitstechnik
und Arbeitsmedizin
für Klein- und
Mittelbetriebe**

ArbeitgeberInnen sind verpflichtet für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ihrer ArbeitnehmerInnen zu sorgen. Diese Betreuung muß durch besonders ausgebildete Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen erfolgen.

Für Arbeitsstätten bis 50 ArbeitnehmerInnen gibt es für die Erfüllung dieser Verpflichtung mehrere gleichwertige Möglichkeiten.

Betreuungsformen

- ◆ Beschäftigung von Sicherheitsfachkraft und ArbeitsmedizinerIn im Betrieb
- ◆ Vertragliche Verpflichtung einer externen Betreuung
- ◆ Unternehmermodell

ArbeitgeberInnen können selbst die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft wahrnehmen:

- bis maximal 50 ArbeitnehmerInnen, wenn der/die ArbeitgeberIn eine ausgebildete Sicherheitsfachkraft ist,
- bis maximal 25 ArbeitnehmerInnen, wenn ArbeitgeberInnen ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweist (Kurs und Weiterbildung bei einer Ausbildungseinrichtung für Sicherheitsfachkräfte),
- bis maximal 25 ArbeitnehmerInnen, bis zum 31. 12. 1999, wenn die ArbeitgeberInnen über ausreichende Kenntnisse verfügen, aber noch keinen Kurs absolviert haben.

◆ Betreuung durch Präventionszentren der Unfallversicherungsträger

- Nur möglich, wenn die Zahl der ArbeitnehmerInnen in den einzelnen Arbeitsstätten des gesamten Unternehmens in Summe nicht mehr als 250 beträgt.
- Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist kostenlos.
- Arbeitgeber müssen nachweislich (Brief oder Fax) bei den Trägern der Unfallversicherung (z.B. Landesstelle der AUVA) regelmäßige oder anlaßbezogene Begehungen verlangen. Diese müssen so rasch wie möglich durchgeführt werden.
- Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane - sind solche nicht bestellt, dann alle ArbeitnehmerInnen - können sich ebenfalls an das Präventionszentrum wenden.

Information der ArbeitnehmerInnen

Wenn ein Präventionszentrum in Anspruch genommen oder das Unternehmermodell gewählt wird, müssen die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane - sind solche nicht bestellt, dann alle ArbeitnehmerInnen - darüber informiert werden.

Durchführung der Betreuung

Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen müssen Arbeitsstätten (nach Möglichkeit gemeinsam) begehen und dabei die Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane beiziehen.

Regelmäßige Begehungen

- ◆ Arbeitsstätten bis 10 ArbeitnehmerInnen mindestens einmal in zwei Kalenderjahren,
- ◆ Arbeitsstätten mit 11 bis 50 ArbeitnehmerInnen mindestens einmal im Kalenderjahr,
- ◆ alle Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz sind zu berücksichtigen.

Anlaßbegehungen

Zusätzlich sind die Präventivdienste zum Beispiel bei folgenden Angelegenheiten beizuziehen:

- ◆ Aufstellung neuer Arbeitsmittel,
- ◆ Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- ◆ Verwendung von neuen Arbeitsstoffen,
- ◆ Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
- ◆ Organisation des Brandschutzes, der ersten Hilfe und von Maßnahmen zur Evakuierung,
- ◆ Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegung von Maßnahmen zu deren Verhütung (Evaluierung).